



Geld & Recht
Daniela Bachal

Was bei Krankheit im Urlaub zählt

FRAGE & ANTWORT. Wann die E-Card im Ausland hilft und wie der Krankenstand im Urlaub funktioniert.

1 Wie bin ich im Urlaub ohne Zusatzversicherung im Krankheitsfall abgesichert?

ANTWORT: Wer seinen Urlaub in Österreich verbringt, kann unter Vorlage der E-Card bei allen Vertragsärzten ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. „Innerhalb der EU ist man den Versicherten des jeweiligen Landes gleichgestellt, das bedeutet, dass man mit der Europäischen Krankenversicherungskarte, das ist die blaue Rückseite der



Christina Hödlmayr, LeitnerLaw

E-Card, auch dieselben medizinischen Leistungen erhält wie die Bewohner des jeweiligen Landes“, sagt AK-Experte Michael Bauernhofer. Um unangenehme Überraschungen zu vermeiden, sei es jedenfalls empfehlenswert, zusätzlich

eine private Reisekrankenversicherung abzuschließen: „Transportkosten, etwa der Heimtransport nach Österreich, sind von der Krankenversicherung nämlich nicht umfasst.“

Ein kleiner Tipp: Über eine Kreditkarte bzw. Mitgliedschaft bei einem Automobilclub hat man unter Umständen automatisch eine Reisekrankenversicherung.



Michael Bauernhofer, AK-Experte KANIZAJ

ANTWORT: Die Europäische Krankenversicherungskarte, also die Rückseite der E-Card, ersetzt den Urlaubskrankenschein, wie Bauernhofer betont. Ärzte sowie Krankenhäuser, die einen Vertrag mit dem Krankenversicherungsträger ihres

2 Gibt es Fälle, in denen ein Urlaubskrankenschein nötig ist?

Urlaubsverbrauch trotz Krankheit? Nicht in allen Fällen IMAGO

Landes haben, müssen sie akzeptieren. Aber Vorsicht: „Selbsthalte nach den Rechtsvorschriften des Behandlungsstaats sind jedenfalls selbst zu tragen. Unter Umständen gibt es eine Kostenerstattung im Inland.“

3 Hilft die E-Card auch im Ausland außerhalb der EU, wenn man einen Arzt braucht?

ANTWORT: Nein, die Europäische Krankenversicherungskarte ist außerhalb der EU nicht gültig. „Deshalb müssen Arzt- und Behandlungskosten zunächst selbst bezahlt werden. Es gibt aber Ausnahmen durch bilaterale Abkommen etwa mit der Türkei, Serbien und Montenegro“, erklärt der AK-Experte.

4 Wie kann man Behandlungskosten aus dem Ausland am einfachsten mit der Krankenkasse nachverrechnen?

ANTWORT: Bauernhofer empfiehlt, eine Rechnung zu verlangen, auf der die erbrachten Leistungen möglichst detailliert angeführt sind: etwa Injektion, Wunde nähen etc. „Je mehr angegeben wird, umso mehr kann von der Krankenkasse refundiert werden.“ Die Rechnung sollte man sich auf Deutsch oder Englisch ausstellen lassen und samt Zahlungsbeleg bei der Krankenkasse einreichen – mit Angabe der Bankverbindung.

5 Kann ich im Urlaub in den Krankenstand gehen?

URTEIL DES OBERLANDESGERICHTS WIEN

48 unzulässige Timesharing-Klauseln bei Hapimag

Das noch nicht rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts Wien betrifft Teilzeitnutzungs- bzw. Timesharingverträge der Hapimag, mit denen man Hotels, Apart-

ments etc. zeitlich befristet nutzen kann. Der VKI klagte gegen insgesamt 48 Bestimmungen in den Verträgen der Hapimag. Der laut VKI wichtigste Punkt im Urteil: Das

Unternehmen betrachtet Kunden als „Aktionäre“. Das bedeutet: geringer Schutz und höheres Risiko. Es gelten aber für sie Bestimmungen des Verbraucherrechts.





ANTWORT: Ja, allerdings nur, wenn die Krankheit länger als drei Kalendertage dauert. Die Anwältin und Partnerin bei der Kanzlei LeitnerLaw, Christina Hödlmayr, erklärt dazu: „In diesem Fall hat der Arbeitnehmer Anspruch darauf, die verlorenen Urlaubstage später nachzuholen. Eine eigenmächtige Verlängerung des Urlaubs ist jedoch nicht zulässig.“ Man müsse nach der ursprünglich geplanten Urlaubsdauer entweder zur Arbeit zurückkehren oder, bei fortbestehender Krankheit, weiterhin den Krankenstand melden. „Eine Urlaubsverlängerung wäre zu vereinbaren.“ Die Erkrankung muss dem Arbeitgeber spätestens nach drei Tagen mitgeteilt werden. AK-Experte Bauernhofer ergänzt: „Bei Wiederantritt

des Dienstes muss man un-aufgefordert eine Krankenstandsbestätigung vorlegen. Wenn man im Ausland erkrankt, ist neben dem ärztlichen Zeugnis auch eine behördliche Bestätigung nötig, aus der hervorgeht, dass das ärztliche Zeugnis von einem zugelassenen Arzt ausgestellt wurde, es sei denn, man war in einem Spital.“

6 Was passiert bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen?

ANTWORT: Arbeitnehmer, die ihre Meldepflichten vernachlässigen oder den Urlaub eigenmächtig antreten bzw. verlängern, riskieren arbeitsrechtliche Sanktionen bis hin zur fristlosen Entlassung, wie Hödlmayr betont.

VORSICHT, FALLE!

Die aktuelle Betrugsmasche auf WhatsApp

Derzeit kursieren laut Watchlist Internet gefälschte SMS, angeblich vom WhatsApp-Sicherheitscenter. Die Nachricht besagt, dass Ihr Konto gefährdet sei und Sie eine Über-

prüfung im offiziellen Sicherheitscenter vornehmen müssen. Die Konsumentenschützer warnen: „Nicht auf den Link klicken! Kriminelle versuchen, Ihre Daten zu stehlen!“

NACH KONKRETEN FÄLLEN

Wenn die Bank das Sparkonto kündigt

Ärger über das Vorgehen mehrerer Sparkassen. Ist das rechtlich gedeckt?

Bei der Arbeiterkammer Tirol häufen sich seit geraumer Zeit Anfragen zu Kündigungsschreiben der Tiroler Sparkasse, in denen die Bank darüber informiert, dass variabel verzinsten Sparkonten per Ende Oktober aufgelöst werden. „Betroffen sind gerade langjährige Bankkunden, die in Jahren der Niedrigzinsphasen bei Sparprodukten, die an den Euribor gebunden waren, praktisch mit Nullverzinsung leben mussten. Jetzt, da die Zinsen fürs Sparen etwas nach oben gehen, herrscht durchaus berechtigter Ärger“, heißt es bei der AK. Auch bei der AK Oberösterreich gab es etliche erboste Anrufe zu dem Thema. Dort heißt es allerdings: „Bei einem Großteil der Fälle ist die Kündigung unserer Meinung nach rechtmäßig, aber in einzelnen Fällen nicht.“ Diese Einzelfälle müssten allerdings ausjudiziert werden. Kundenfeindlich seien sie jedenfalls. In Kärnten gab es ähnlich gelagerte Fälle heuer auch schon.

Die Tiroler Konsumentenschützer sehen es ähnlich: Man müsse sich jeden Einzelfall genau ansehen. Konkret ginge es immer um die jewei-

ligen Kündigungsvereinbarungen für einen Sparvertrag. Die Banken sehen die Kündigungen jedenfalls als zulässig an. Auf Anfrage des ORF-Radios Ö 1 heißt es bei der Sparkasse Tirol: „Vor dem Hintergrund einer sich ändernden Zinslandschaft nimmt die Tiroler Sparkasse unbefristete Sparprodukte mit variabler Verzinsung, abhängig von der Entwicklung des 3-Monats-Euribors, aus dem Portfolio. Die regelmäßige Überprüfung der Produktpalette hat ergeben, dass diese Sparprodukte wirtschaftlich nicht mehr tragfähig sind.“

Die Sparkasse Oberösterreich antwortet, dass man das betroffene Produkt schon länger nicht mehr führe. Die Banken hätten Kunden alternative Sparangebote gemacht, davon werde auch Gebrauch gemacht. Einige haben freilich die Bank gewechselt. Tipp der AK-Experten: „Vergleichen Sie die angebotenen Sparkonditionen mit jenen alternativer Bankinstitute und wechseln Sie gegebenenfalls die Bank. Vielfach sind die Nachfolgekonditionen allerdings auf ein Jahr befristet.“



Steigende Zinsen machen variable Verzinsung interessant ADOBE